

Stadtgemeinde 3350 Haag**VERHANDLUNGSSCHRIFT**über die
Sitzungdes
GEMEINDERATES**am Donnerstag, dem 20. März 2014**

im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Haag

Beginn 18.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 12. März 2014

Ende 20.35 Uhr

mittels Rückscheinbrief

	anwesend	entschuldigt	Nicht entschuldigt	Später erschienen Uhrzeit	Sitzung verlassen Uhrzeit
Bürgermeister Josef Sturm	X				
1. Vizebürgermeister Rudolf Mitter	X				
2. Vizebürgermeister Peter Gruber	X				
1. StR. Margit Gugler	X				
2. StR. Johann Kogler		X			
3. StR. Mag. Jürgen Offenberger	X				
4. StR. Lukas Michlmayr	X				
5. StR. Michael Stöffelbauer	X				
6. StR. Hermine Freitag	X				
7. StR. Michael Reitmayr		X			
8. StR. Josef Staudinger	X				
9. GR Johann Feuerhuber	X				
10. GR Anna Mayrhofer	X				
11. GR Gerold Strigl	X				
12. GR Anton Pfaffeneder	X				
13. GR Franz Lehner	X				
14. GR Mag. Anita Mayrhofer	X				
15. GR Dominik Gugler		X			
16. GR Raimund Metz	X			18.55	
17. GR Ing. Martin Tojner	X				
18. GR Adelheid Schoberberger	X				
19. GR Elke Auracher	X				
20. GR Franz Wagner	X				
21. GR Ralph Hametner	X				
22. GR Ingrid Hametner	X				
23. GR Mag. Martin Stöckler	X				
24. GR Walter Deuschl	X				
25. GR Thomas Stockinger	X				
26. GR Martina Hofschweiger	X				

Anwesend waren außerdem:

StADir. Gottfried Schwaiger

VB Walter Schmidinger

Vorsitzender: Bgm. Josef Sturm

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2013.
3. Gebarungsprüfungsbericht vom 17.3.2014.
4. Rechnungsabschluss 2013 inkl. Jahresabschluss Tierpark 2013 (Bilanz).
5. Darlehensaufnahme ABA Haag, BA 14.
6. Darlehensaufnahme Anschaffung Feuerwehrfahrzeug HLF 3.
7. Darlehensaufnahme Landesfinanzsonderaktion – Rathaus Hauptplatz.
8. Gründung eines Musikschulverbandes mit dem Namen „Musikschule Oberes Mostviertel“ Vereinbarung und Beschluss der Satzungen.
9. Josef-Leeb-Musikschule (danach Musikschule Oberes Mostviertel), Anpassung der Schulbeiträge ab dem Schuljahr 2014/2015.
10. Auftragsvergabe, Neuausschreibung Straßenbauarbeiten 2014.
11. Ankauf eines Gemeindebrunnens in der KG Edelhof (Maplowa-Brunnen), Grundstück Nr 503/5, KG 03107 Edelhof.
12. EVN, Energie – Liefervereinbarung Strom und Gas.
13. EVN, Dienstbarkeitsvertrag Trafostation Haag-Schönfeld.
14. EVN, Dienstbarkeitsvertrag Trafostation Porstenberg-Keppeldorf.
15. Dienstbarkeitsvertrag Fa. Buchner Georg GmbH, Kanalanlagen und Wasserleitung.
16. Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG, Vereinbarung Bankomat neues Rathaus.

17. Neufestsetzung der Essensbeiträge in den Kindergärten und der Nachmittagsbetreuung Volksschule ab 1.3.2014.

18. Schule für Soziale Betreuungsberufe (SOB), Ansuchen um Jahressubvention 2014.

19. Neufestsetzung der örtlichen Einsatzbereiche der 3 Feuerwehren der Stadtgemeinde Haag.

20. Berichte

a) Ankauf Feuerwehrauto HLF 3, Anboteröffnung

b) Ankauf Grundstreifen an der B 42 durch die Fa. Georg Buchner GmbH, Gehsteigerrichtung

c) Verein zur Förderung des Tierpark Stadt Haag, Ansuchen um Regionalfördermittel Eco plus

d) Umbau Kreuzungsbereich an der B 42 bei der OMV-Tankstelle

e) EVN, Projektpräsentation Trassenverschwenkung 110-kV-Leitung zum Umspannwerk

f) ÖBB-Unterführungen und neue Haltestelle, Kostenaufteilungsvorschlag ÖBB

g) Mitteilung LH-Stv. Mag. Sobotka, Wohnbauförderungsmittel für Medizin-technische-Management GmbH, Erholungsheimstraße 2

h) Entwurf Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung

i) Tierpark, Beschäftigungsprogramm Job 2000, Kajdocsi Maria, 6 Monate

j) Stützkraft Kindergarten Erwin Pröll vom 7.1.2014 – 30.6.2014 – Zeitelhofer Erika

k) Reinigungskraft Musikschule Beata Nowacka ab 17.3.2014, 15 Wochenstunden

l) Asfinag, Betriebsumkehrschleife im Bereich Schwingenschlögl

m) Raumordnung, Stadtentwicklungskonzept

n) SOMA Sozialmarkt Mostviertel mobil

21. Anfragen

22. Tierpark, Lieferübereinkommen Brau-Union – Getränkebezug.

23. Tierpark, Lieferübereinkommen Nestle – Speiseeisbezug.

24. Auflösung eines Dienstverhältnisses mit Wirkung vom 1.9.2014
25. Auflösung eines Dienstverhältnisses mit Wirkung vom 1.9.2014
26. Ansuchen um Gehaltserhöhung, Tierpark-Shop
27. Ansuchen um Gehaltserhöhung, Tierpark-Shop
28. Änderung Dienstvertrag Tierpark, Beschäftigungsausmaß ab 1.4.2014
29. Erhöhung der Sonderzulagen an Vertragsbedienstete im Tierpark
30. Änderung Dienstvertrag Tierpark, Höherreihung um 2 Vorrückungsbeträge
31. Verleihung von Ehrenzeichen (Verdienstmedaillen) an Mitglieder der FF Haindorf

Sitzungsverlauf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2013.

Gegen die Vorlage des Protokolls wird kein Einwand erhoben

3. Gebarungsprüfungsbericht vom 17.3.2014.

PROTOKOLL DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES VOM 17.03.2014

An den
Gemeinderat
z.H. Herrn Bürgermeister

Ort: Stadtkasse der Stadtgemeinde Haag

Beginn: 16.00 Uhr

Anwesend: GR Adelheid Schoberberger, Obfrau
GR Martin Mag. Stöckler, Obm.Stv
GR Raimund Metz
GR Anna Mayrhofer
GR Anton Pfaffeneder
GR Ralph Hametner

VB Walter Schmidinger

Entschuldigt: GR Dominik Gugler

1. GEBARUNGSPRÜFUNG DURCH DEN PRÜFUNGSAUSSCHUSS RECHNUNGSABSCHLUSS 2013

Mit heutigem Tage wurde der Rechnungsabschluss 2013 erörtert und geprüft. Der Kassenistbestand weist folgende Summen auf:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Saldo +/-</u>
Ordentlicher Haushalt	9.094.866,71	8.712.720,77	+ 382.145,94
Außerordentlicher Haushalt	1.891.970,45	1.532.585,51	+ 359.384,94
Verwahrgelder	3.139.035,73	2.886.199,98	+ 252.835,75
Vorschüsse	579.119,84	781.443,08	- 232.323,24
Summen	14.674.992,73	13.912.949,34	+ 762.043,39

Zahlwegsummen laut Kontoauszügen:

Barkasse	+ 2.617,45
Girokonto 26100 003033	+ 759.425,94
Summe	+ 762.043,39

Die Kassensollbestände stimmen mit den Kontoauszügen sowie mit dem Barkassenbestand überein.

Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Haushaltspositionen wurden durchbesprochen und durch den Kassenverwalter erläutert.

Im Voranschlag 2013 war ursprünglich ein Zuführungsbetrag in den außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 334.500,-- vorgesehen. Tatsächlich wurden € 719.549,65 zugeführt. Die Zinserträge aus den Wertpapierveranlagungen betragen 2013 € 210.462,53.

Ursprünglich waren im Voranschlag 2013 Darlehensaufnahmen in Höhe von € 700.000,-- veranschlagt. Es wurden 2013 keine Darlehen aufgenommen, der Zugang lt. Rechnungsabschluss weist nur die Zinskapitalisierung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus.

Die Investitionen (Ausgabensumme des ao. Haushaltes) betragen € 1.610.000,--. Davon entfallen als größte Investitionen auf das Vorhaben Amtsgebäude neu € 617.000,--, Gemeindestraßenbau € 427.400,--, Ortskanalisation € 286.100,--, Tribünenüberdachung Sportplatz € 120.000,--, Güterwegbau € 110.500,--, Wasserversorgung € 41.600,-- sowie für das Gewerbegebiet € 7.000,--. Für das abgeschlossene Vorhaben Sanierung Lederergasse 4+6 wurden noch € 400,-- ausgebucht.

An Ertragsanteilen (inkl. GSt-Ausgleich) wurden 2013 € 3.892.800,-- erwartet, tatsächlich wurden € 4.061.473,73 angewiesen, also um ca. € 168.800,-- mehr als veranschlagt.

An Kommunalsteuer wurden rund € 918.800,-- verbucht, damit sind die Einnahmen zum Haushaltsjahr 2012 um ca. 49.500,-- gestiegen. Hier enthalten sind allerdings einige Zahlungen, die eigentlich dem Haushaltsjahr 2012 zuzuordnen sind.

Der Gesamtschuldenstand per 31.12.2013 beträgt € 12.439.543,53. Daraus resultiert eine Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2013 von € 2.290,47. Die Pro-Kopf Verschuldung der Schuldenart 1 beträgt € 614,07.

2. JAHRESABSCHLUSS – BILANZ 2013 FÜR DEN TIERPARK

Das Ergebnis Geschäftstätigkeit für 2013 weist einen Gewinn von € 97.924,08 aus, der Cash-Flow betrug ca. € 195.200,--.

Die Verbindlichkeiten per 31.12.2013 betragen ca. € 1.014.000,--. Das Eigenkapital des Tierparks beträgt rund € 186.300,-- das Anlagevermögen ist mit rund € 670.000,-- ausgewiesen, das Umlaufvermögen mit rund € 756.800,--. Die Abschreibungen im Jahr 2013 betragen € 123.100,--.

Die Gesamterlöse betragen rund € 1.348.600,--, das sind rund € 166.400,-- mehr als im Vorjahr. Es wurden insgesamt 193.646 Eintrittskarten verkauft, die Besucheranzahl stieg daher um 18.396 Eintritte.

3. MOSTVIERTELHALLE – Protokoll vom 30.09.2013

Im Zuge des Rechnungsabschlusses 2013 wurde auch über die Endabrechnung des Vorpächters der Mostviertelhalle nachgefragt. Leider musste festgestellt werden, dass die Schlussrechnungen lt. Vereinbarung mit dem Stadtamtsdirektor nicht dem Prüfungsausschuss zur Einsicht vorgelegt wurden.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Stellungnahme zum Prüfungsbericht bis zur nächsten Sitzung vorliegt.

4. Rechnungsabschluss 2013 inkl. Jahresabschluss Tierpark 2013 (Bilanz).

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2013 lag vom 6.3. – 20.3.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Erinnerungen abgegeben. Der Rechnungsabschluss wurde durch den Prüfungsausschuss am 17.3.2014 geprüft. Der Schuldenstand pro Kopf konnte um € 249,25 reduziert werden. Der Anteil des Schuldennettoaufwandes am Gesamtbudget konnte von 9,08% zum 31.12.2012 auf 7,65% per 31.12.2013 gesenkt werden.

Der Rechnungs(=Soll)-Abschluss gemäß § 17 Abs.1 Zi. 2 VRV

Ergebnis des Vorjahres (+ = Überschuss, - = Abgang)	735.497,96 (+)	63.249,21 (+)	798.747,17 (+)
+ Einnahmen lfd.Jahr- (ohne Überschuss Vorjahr)	8.708.701,60	1.360.341,74	10.069.043,34
Summe A	9.444.199,56	1.423.590,95	10.867.790,51
Ausgaben lfd.Jahr (ohne Abgang Vorjahr)	8.712.533,54	1.609.892,90	10.322.426,44
Jahresergebnis	731.666,02	-186.301,95	545.364,07
Summe B (=Se.A)	9.444.199,56	1.423.590,95	10.867.790,51

Eckdaten zum Rechnungsabschluss 2013

Zuführungsbetrag zum außerordentlichen Haushalt	€	719.549,65
Stand an Wertpapieren	€	4.983.730,27
Schuldenstand	€	12.439.543,53
das sind pro Kopf der Einwohner	€	2.290,47
davon werden mindestens zur Hälfte aus Einnahmen abgedeckt .	€	8.061.460,44
das sind pro Kopf der Einwohner	€	1.484,34
davon werden aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen	€	3.335.004,93
das sind pro Kopf der Einwohner	€	614,06
davon werden für andere Gebietskörperschaften aufgenommen, die mindestens zur Hälfte rückerstattet werden.....	€	1.043.078,16
das sind pro Kopf der Einwohner	€	192,06
Schuldennettoaufwand	€	723.091,15
das sind in % des ordentlichen Haushaltes		7,65

Jahresabschluss Tierpark – Bilanz 2013

Das Ergebnis Geschäftstätigkeit für 2013 weist einen Gewinn von € 97.924,08 aus, der Cash-Flow betrug ca. € 195.200,--.

Die Verbindlichkeiten per 31.12.2013 betragen ca. € 1.014.000,--. Das Eigenkapital des Tierparks beträgt rund € 186.300,-- das Anlagevermögen ist mit rund € 670.000,-- ausgewiesen, das Umlaufvermögen mit rund € 756.800,--. Die Abschreibungen im Jahr 2013 betragen € 123.100,--.

Die Gesamterlöse betragen rund € 1.348.600,--, das sind rund € 166.400,-- mehr als im Vorjahr. Es wurden insgesamt 193.646 Eintrittskarten verkauft, die Besucheranzahl stieg daher um 18.396 Eintritte.

Diskussionsbeiträge: Bgm. Sturm, GR Stockinger**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Rechnungsabschluss 2013 mit den erforderlichen Beilagen gemäß § 17 VRV inklusive dem Jahresabschluss 2013 (Bilanz) für den Tierpark Haag die Zustimmung erteilen.

Antragsteller: Bgm. Sturm

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

5. Darlehensaufnahme ABA Haag, BA 14.**Sachverhalt:**

Zur Finanzierung des Bauabschnittes 14 der Abwasserbeseitigung Haag wurde folgende Darlehensaufnahme ausgeschrieben:

Die Stadtgemeinde Haag schreibt die Aufnahme des folgenden Darlehens aus. Angebote, zu den nachstehenden Bedingungen sind bis spätestens **18. März 2014 um 10,00 Uhr** im Stadttamt Haag einzubringen. Verspätet einlangende, den Bedingungen nicht entsprechende oder nachträglich abgeänderte Finanzierungsangebote können leider nicht berücksichtigt werden. Die Angebote sind in einem **verschlossenem Kuvert** mit der **Aufschrift „Kreditoffert – ABA BA14“** beim Stadttamt Haag einzubringen.

Abwasserbeseitigungsanlage Haag, Bauabschnitt 14,

Darlehensvolumen:	€ 1.200.000,--
Laufzeit:	25 Jahre, davon 3 Jahre tilgungsfrei
Rückzahlung	halbjährliche Annuitäten jeweils am 01.03. und 01.09. jeden Jahres
Verzinsung	halbjährlich dekursiv, jeweils am 01.03. und 01.09. jeden Jahres variabler Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats Euribor lt. OeNB-Tabelle 5.2.
Sicherstellung	Erträge aus den Kanalabgaben der Gemeinde
Zinsberechnung	KAL/360
Zuzählung:	ab 2014 bis Ende 2017
Erstmalige Rückzahlung	01.03.2017
Sonstige Spesenbelastung:	keine

Dem Anbot ist eine Zinsberechnung, aus dem die Gesamtkosten des Darlehens ersichtlich sind, beizuschließen

Die Anboteröffnung am 18.3.2014 ergab folgendes Ergebnis:

Bawag PSK :	Aufschlag + 0,74 %-Punkte (= derzeit 1,145 %) gebunden an den 6-Monats-Euribor Zinsverrechnung: halbjährlich keine Spesen
Hypo NÖ Gruppe:	Aufschlag + 0,80 %
Sparkasse OÖ:	Aufschlag + 0,89%
Bank Austria:	Aufschlag + 0,90 %
VOLKSBANK:	Aufschlag + 1,19 %
Raika:	Aufschlag + 1,25 % (Anbot nicht nach Ausschreibung)
Kommunalkredit:	kein Angebot abgegeben

Da Zinszuschüsse des Umweltfonds gewährt werden, ist eine Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung nicht erforderlich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das ausgeschriebene Darlehen in Höhe von € 1,2 Mio. bei der Bawag-PSK, Wien entsprechend dem Darlehensangebot vom 18.3.2014 als Bestbieter mit einem Aufschlag 0,74 % Punkte, gebunden an den 6-Monats-Euribor lt. OeNB-Tabelle 5.2, beschließen.

Darlehen über EUR 1.200.000,00
Darlehen-IBAN: AT68 6000 0005 4005 8067

Darlehensvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Stadtgemeinde Haag, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 1.200.000,00
(in Worten: Euro einmillionzweihunderttausend)

zu gewähren.

1. **Darlehenszweck**
 Abwasserbeseitigungsanlage Haag Bauabschnitt 14

2. **Konditionen**
 Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,74 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

 Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORS gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

 Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360
 Fälligkeitstermine: 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres

 Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

3. **Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens**
 - 3.1 **Laufzeit**
 Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre (exkl. Bauphase).

 - 3.2 **Rückführung, vorzeitige Rückzahlung**
 Ab 1.3.2017 bis 1.9.2041 ist das Darlehen in 50 halbjährlichen Pauschalraten (beinhaltend Kapitiltilgung und anteilige Zinsen) jeweils am 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres gemäß Tilgungsplan zurückzuzahlen.
 Während der tilgungsfreien Zeit sind nur die angelaufenen Zinsen zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Außerordentliche Tilgungen sind gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 **Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Jeder Vertragsteil kann diesen Darlehensvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung des Vertrages aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. **Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

4.1 Anleihen (Darlehen, Kredite) die von Ländern, Bezirken (Gebietsgemeinden, Gemeindeverbänden), Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften aufgenommen werden, sind gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsggebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzählung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

- 5. Abwicklung des Darlehens**
Die Abwicklung des Darlehens (Einzug der geschuldeten Beträge) erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in AT90 2032 0261 0000 3033. Die Zuzählung (auch in Teilbeträgen möglich) wird auf ein von dem/der Darlehensnehmer/in im Zuzahlungsschreiben genanntes Konto überwiesen.
- 6. Abbuchungsermächtigung**
Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.
- 7. Sicherheit**
Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.
- 8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden**

 - 8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.
 - 8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.
 - 8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.
 - 8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.
 - 8.5 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 - 8.6 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.
 - 8.7 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung (im Fall von Nachträgen der bei Vertragsnachtrag -AGB).
 - 8.8 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.
 - 8.9 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.
- 9. Darlehensunterlagen**
Vor Darlehenszuzählung sind beizubringen:

 - 9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindegeld versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),

- 9.2 das ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehene Lastschrift-Mandat,
- 9.3 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,
- 9.4 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),
- 9.5 eine Kopie des Fördervertrages bzw. der Förderzusicherung (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung

- 10.1** Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an
- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
 - Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
 - die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K.Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

- 10.2** Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 damit einverstanden, dass die BAWAG P.S.K. seinen Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie sonstige vom Kunden bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im Falle seiner Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit seines Unternehmens bzw. des von ihm vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt nach Einlangen sämtlicher unter Punkt 9. angeführten Unterlagen auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Antragsteller: Bgm. Sturm
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

6. Darlehensaufnahme Anschaffung Feuerwehrfahrzeug HLF 3.

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des neues Hilfeleistungsfahrzeuges HLF3 für die Feuerwehr Stadt Haag (€ 280.000,--) sowie für die Anschaffung der Info-Pager(€ 20.000,---) insgesamt € 300.000,-- wurde folgende Darlehensaufnahme ausgeschrieben:

Die Stadtgemeinde Haag schreibt folgende Finanzierung aus. Angebote zu den nachstehenden Bedingungen sind bis spätestens **18. März 2014 um 10,00 Uhr** im Stadtamt Haag einzubringen. Verspätet einlangende, den Bedingungen nicht entsprechende oder nachträglich abgeänderte Finanzierungsangebote können leider nicht berücksichtigt werden. Die Anbote sind in einem **verschlossenem Kuvert** mit der **Aufschrift „Offert – FF-Fahrzeug HLF3“** beim Stadtamt Haag einzubringen.

Darlehensvolumen: € **300.000,--**
 Laufzeit: 10 Jahre
 Rückzahlung: halbjährliche Pauschalraten jeweils am 01.03. und 01.09. jeden Jahres
 Verzinsung: halbjährlich dekursiv, jeweils am 01.03. und 01.09. jeden Jahres
variabler Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats Eurobor lt. OeNB-Tabelle

Sicherstellung: Gemeindeabgaben
 Zinsberechnung: KAL/360
 Zuzählung: 2014
 Erstmalige Rückzahlung: 01.03.2016
 Sonstige Spesenbelastung: keine

Dem Anbot ist eine Zinsberechnung bzw. Kostenaufstellung, aus dem die Gesamtkosten ersichtlich sind, beizuschließen.

Die Anboteröffnung am 18.3.2014 erbrachte folgendes Ergebnis:

Sparkasse OÖ : Aufschlag + 0,74 %-Punkte (= derzeit 1,148 %)
 gebunden an den 6-Monats-Euribor
 Zinsverrechnung: halbjährlich
 keine Spesen

Bawag PSK: Aufschlag + 0,74 %
 Hypo NÖ Gruppe: Aufschlag + 0,80%
 Bank Austria: Aufschlag + 0,89 %
 VOLKSBANK: Aufschlag + 1,19 %
 Raika: Aufschlag + 1,25 % (Anbot nicht nach Ausschreibung)
 Kommunalkredit: kein Angebot abgegeben

Da Landeszuschüsse gewährt werden, ist eine Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung nicht erforderlich.

Antrag:

Die Anbote der Sparkasse OÖ, Filiale Haag sowie der Bawag-PSK sind ident. Der Gemeinderat möge daher das ausgeschriebene Darlehen in Höhe von € 0,3 Mio. bei der Sparkasse Oberösterreich entsprechend dem Darlehensangebot vom 18.3.2014 als Bestbieter mit einem Aufschlag 0,74 % Punkte, gebunden an den 6-Monats-Euribor lt. OeNB-Tabelle 5.2,(derzeitiger Zinssatz 1,148%) Zinsverrechnung halbjährlich, beschließen.

KREDITZUSAGE - Konto IBAN AT39 2032 0321 0731 7450

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen einen einmal ausnutzbaren Kredit in Höhe von EUR 300.000,00 zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT39 2032 0321 0731 7450, lautend auf Stadtgemeinde Haag bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Der Kredit dient zur Finanzierung „Ankauf HLF-3-Fahrzeug“

Kreditanspruchnahme:

Die Kreditvaluta werden wir nach Erfüllung sämtlicher Bedingungen - sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde - in einem Betrag auf das bei uns geführte Konto IBAN AT90 2032 0261 0000 3033 (Verrechnungskonto) überweisen.

Konditionen:

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin. Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 1,1580 % p.a..

weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 02.09.2014.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,7400 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR).

Der 6-Monats-EURIBOR ist der drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Falls auf Grund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservpflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehens-/Kreditgeberin, das Darlehen/den Kredit auszuweichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehens-/Kreditgeberin berechtigt, mit dem Darlehens-/Kreditnehmer in Verhandlungen einzutreten und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des unter „Sollzinsen“ genannten Aufschlages (Marge) nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es aufgrund eines derartigen Erhöhungsbegehrens der Kreditgeberin, welches sich im Rahmen des billigen Ermessens hält, innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, wird mangels anderer Vereinbarung die Finanzierung innerhalb eines weiteren Monats zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

Kosten bei Zahlungsverzug: für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum jeweiligen Zinssatz 6,0000 % p.a. Überziehungsprov.;

Kontoabschluss/ Zinsenfälligkeit: Die Zinsen werden vom jeweiligen Kontostand kontokorrentmäßig im Nachhinein berechnet und halbjährlich (nächstmalig am 01.09.2014) dem Finanzierungskonto angelastet, kapitalisiert und weiterverzinst. Sämtliche Abschlussposten während einer allfälligen tilgungsfreien Zeit werden zu diesen Terminen dem Verrechnungskonto angelastet.

Laufzeit/Rückzahlung:

Der Kredit (Kapital, Sollzinsen) ist in 20 halbjährlichen Pauschalraten in Höhe von je EUR 15.942,25, beginnend am 01.03.2016 zurückzuzahlen.

Der berechneten Pauschalratenhöhe liegt ein angenommener Inanspruchnahmeterrn per 01.05.2014 zugrunde. Bei Inanspruchnahme zu einem anderen Zeitpunkt kann sich die Ratenhöhe entsprechend ändern.

Bei Änderung des Sollzinssatzes werden wir Ihnen die Höhe der neuen Pauschalraten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet, mitteilen.

Sie beauftragen uns, sämtliche für die Rückführung dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (Kapital und Zinsen), sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Einräumung und Sicherstellung dieser Finanzierung anfallenden Gebühren, Kosten, Provisionen und Spesen, soweit diese nicht in den vereinbarten Pauschalraten enthalten sind, dem Verrechnungskonto IBAN AT90 2032 0261 0000 3033 bzw. einem allfällig von Ihnen bekannt gegebenen anderen Verrechnungskonto anzulasten. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung dieser Finanzierung ist jederzeit pönalefrei möglich.

Sicherstellungen:

Zur Sicherstellung aller unserer Forderungen und Ansprüche, die uns aus diesem gewährten Kredit entstehen oder in Hinkunft entstehen werden, tritt uns die Stadtgemeinde Haag sämtliche Kommunalabgaben sicherungsweise ab und übernimmt die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Einnahmen aus diesen Steuern auf das bei der Sparkasse Oberösterreich geführte Konto IBAN AT902032026100003033 eingehen. Die Sparkasse Oberösterreich ist berechtigt, bei Nichterfüllung der aus dieser Kreditgewährung entstehenden Verpflichtung der Stadtgemeinde Haag die Zahlung der abgetretenen Steuer von den anweisenden Stellen direkt an die Sparkasse Oberösterreich zu verlangen. Sollten sich die Einnahmen von den Kommunalabgaben durch gesetzliche oder sonstige Maßnahmen wesentlich verringern oder ganz in Wegfall kommen, so verpflichten Sie sich, uns andere ausreichende Sicherheiten zu bestellen.

Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese sowie die Ihnen zukünftig zu gewährenden Finanzierungen unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Aufnahme in den Deckungsstock:

Wir sind aufgrund der hiermit mit Ihnen getroffenen Vereinbarung sowie aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) berechtigt, Forderungen gegen öffentlich rechtliche Körperschaften oder Forderungen die von diesen verbürgt sind in den Deckungsstock für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen Kommunalbriefen oder in den Deckungsstock der von der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen, aufzunehmen.

Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der besicherten Forderungen in den Deckungsstock ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Aufrechnung durch Sie gegen diese Forderungen mit allfälligen Gegenforderungen gegen unser Institut oder die Erste Group Bank AG nicht mehr möglich.

Allgemeine Kreditbedingungen:

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlags vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Kredit ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinszahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Linz vereinbart.
- d) Für diese Finanzierungsvereinbarung und ihre Änderungen ist Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB vereinbart.
- e) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Linz.
- f) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
- g) Die Kreditinanspruchnahme ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:
 - 1. Vorlage der rechtsgültig unterfertigten Finanzierungszusage
 - 2. Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufnahme der Finanzierung
 - 3. Vorlage der aufsichtsbehördlichen Bewilligung oder Nachweis, dass eine aufsichtsbehördliche Bewilligung nicht erforderlich ist.
 - 4. Vorlage des letzten Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, sofern bei uns noch nicht aufliegend

Annahmefrist:

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Antragsteller: Bgm. Sturm
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

7. Darlehensaufnahme Landesfinanzsonderaktion – Rathaus Hauptplatz.

Sachverhalt:

Zur Finanzierung der Adaptierung des neuen Rathauses wurde folgende Darlehensaufnahme ausgeschrieben:

Die Stadtgemeinde Haag schreibt die Aufnahme des folgenden Darlehens aus. Angebote zu den nachstehenden Bedingungen sind bis spätestens **18. März 2014 um 10,00 Uhr** im Stadtamt Haag einzubringen. Verspätet einlangende, den Bedingungen nicht entsprechende oder nachträglich abgeänderte Finanzierungsangebote können leider nicht berücksichtigt werden. Die Angebote sind in einem **verschlossenem Kuvert** mit der **Aufschrift „Kreditoffert Amtsgebäude NEU“** beim Stadtamt Haag einzubringen.

Darlehensvolumen:	€ 200.000,--
Laufzeit:	15 Jahre
Rückzahlung	halbjährliche Kapitalraten jeweils am 01.06. und 01.12. jeden Jahres
Verzinsung	halbjährlich dekursiv, jeweils am 01.06. und 01.12. jeden Jahres variabler Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats Eurobor lt. OeNB-Tabelle
Sicherstellung	Gemeindeabgaben
Zinsberechnung	KAL/360
Zuzählung:	ab 04/2014
Erstmalige Rückzahlung	01.06.2014
Sonstige Spesenbelastung:	keine

Dem Anbot ist eine Zinsberechnung, aus dem die Gesamtkosten des Darlehens ersichtlich sind, beizuschließen.

Die Anboteröffnung am 18.3.2014 erbrachte folgendes Ergebnis:

Bawag PSK :	Aufschlag + 0,74 %-Punkte (= derzeit 1,145 %) gebunden an den 6-Monats-Euribor Zinsverrechnung: halbjährlich keine Spesen
Hypo NÖ Gruppe:	Aufschlag + 0,80 %
Sparkasse OÖ:	Aufschlag + 0,83 %
Bank Austria:	Aufschlag + 1,00 %
VOLKSBANK:	Aufschlag + 1,19 %
Raika:	Aufschlag + 1,25 % (Anbot nicht nach Ausschreibung)
Kommunalkredit:	kein Angebot abgegeben

Für das Darlehen wurde um Gewährung eines Zinszuschusses im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion für Gemeinden (Allgemein) angesucht, eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist daher nicht erforderlich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das ausgeschriebene Darlehen in Höhe von € 0,2 Mio. bei der Bawag-PSK, Wien entsprechend dem Darlehensangebot vom 18.3.2014 als Bestbieter mit einem Aufschlag 0,74 % Punkte, gebunden an den 6-Monats-Euribor lt. OeNB-Tabelle 5.2, im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion für NÖ Gemeinden beschließen.

Darlehen über EUR 200.000,00
Darlehen-IBAN: AT46 6000 0005 4005 8075

Darlehensvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Stadtgemeinde Haag, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 200.000,00
(in Worten: Euro zweihunderttausend)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck
Amtsgebäude neu

2. Konditionen
Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von 0,74 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORS gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360
Fälligkeitstermine: 1.6. und 1.12. eines jeden Jahres

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit
Die Laufzeit des Darlehens beträgt 15 Jahre (exkl. Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung
Ab 1.6.2014 ist das Darlehen in 30 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 1.6. und 1.12. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 1.12.2028 zur Gänze abgedeckt ist. Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzählung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzählung.

Außerordentliche Tilgungen sind gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Jeder Vertragsteil kann diesen Darlehensvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung des Vertrages aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten

4.1 Anleihen (Darlehen, Kredite) die von Ländern, Bezirken (Gebietsgemeinden, Gemeindeverbänden), Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften aufgenommen werden, sind gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszählung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. Abwicklung des Darlehens

Die Abwicklung des Darlehens (Einzug der geschuldeten Beträge) erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in AT90 2032 0261 0000 3033. Die Zuzählung (auch in Teilbeträgen möglich) wird auf ein von dem/der Darlehensnehmer/in im Zuzählungsschreiben genanntes Konto überwiesen.

6. Abbuchungsermächtigung

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. Sicherheit

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

- 8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrem jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.
- 8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.
- 8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.
- 8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.
- 8.5 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.6 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.
- 8.7 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung (im Fall von Nachträgen der bei Vertragsnachtrag -AGB).
- 8.8 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.
- 8.9 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszahlung sind beizubringen:

- 9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehene Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),
- 9.2 das ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehene Lastschrift-Mandat,
- 9.3 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,
- 9.4 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),
- 9.5 eine Kopie des Fördervertrages bzw. der Förderzusicherung (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung

- 10.1** Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an
- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
 - Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
 - die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K.Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

- 10.2** Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die BAWAG P.S.K. seinen Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie sonstige vom Kunden bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im Falle seiner Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit seines Unternehmens bzw. des von ihm vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt nach Einlangen sämtlicher unter Punkt 9. angeführten Unterlagen auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Antragsteller: Bgm. Sturm

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Mehrstimmig, 1 Gegenstimme (GRin Auracher)

8. Gründung eines Musikschulverbandes mit dem Namen „Musikschule Oberes Mostviertel“ Vereinbarung und Beschluss der Satzungen.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet von zahlreichen Vorgesprächen über die Namensfindung für den neuen Musikschulverband. Die Stadtgemeinde St.Valentin war mit dem Na-

men „Josef-Leeb Musikschule“ nicht einverstanden, andere Gemeinden waren mit dem Namen der Kleinregion „Mostviertel-Ursprung nicht einverstanden. Nunmehr konnte man sich auf den Namen „Musikschule Oberes Mostviertel“ einigen. Dieser Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die gesetzlichen Bestimmungen sind im NÖ Gemeinde-Verbandsgesetz geregelt. Die Gebäudekosten trägt jede Gemeinde selbst. Die Kommunalsteuer wird jährlich zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden nach Unterrichtseinheiten der Lehrer am jeweiligen Standort aufgeteilt.

Diskussionsbeiträge: StR Staudinger

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehende Vereinbarung gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz sowie die Satzung des Gemeindeverbandes der Musikschule „Oberes Mostviertel beschließen:

VEREINBARUNG gemäß §4 NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I.

Die Gemeinden Ennsdorf, Haag, St. Pantaleon-Erla, St. Valentin und Strengberg sind übereingekommen, gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, einen Gemeindeverband zur Besorgung der unter II näher bezeichneten Aufgaben zu bilden und diesem die in der Anlage ausgewiesene Satzung zu geben.

II.

Der Vereinbarung liegen übereinstimmende Willenserklärungen (Gemeinderatsbeschlüsse) mit folgendem Wortlaut zugrunde:

„Die Stadtgemeinde Haag vereinbart mit den Gemeinden Ennsdorf, Haag, St. Pantaleon-Erla, St. Valentin und Strengberg einen Gemeindeverband mit dem Namen „*Gemeindeverband der Musikschule Oberes Mostviertel*“ und dem Sitz in Haag zur Besorgung nachstehender Aufgaben laut der Satzung zu bilden: Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der „*Musikschule Oberes Mostviertel*“.

„Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses“.

III.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag in seiner Sitzung am 20. März 2014 beschlossen. Zur Urkunde dessen erfolgt die Fertigung dieser Vereinbarung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

Satzung

„Gemeindeverband der Musikschule Oberes Mostviertel“

1600/68 – 4

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband der Musikschule Oberes Mostviertel“ und hat seinen Sitz in Haag.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Ennsdorf
2. Haag
3. St. Pantaleon-Erla
4. St. Valentin
5. Strengberg

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der „Musikschule Oberes Mostviertel“.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die *Verbandsversammlung*
2. der *Verbandsvorstand* und
3. der *Verbandsobmann* (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5

Verbandsversammlung

1. Die *Verbandsversammlung* ist die *Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden*.
2. Die *Vertretung in der Verbandsversammlung* richtet sich nach den *gesetzlichen Bestimmungen*.
3. Der *Verbandsversammlung* obliegt:
 1. *Beschlussfassung über Satzungsänderungen* (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), *ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereichs des Gemeindeverbandes sowie des Kostensatzes* (§11 der Satzung).
 2. *Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden* (§20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) *sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes* (§21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. *Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss*.
 4. *Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan*.
 5. *Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen* (§13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 6. *Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß §7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz*.
4. Zu einem *gültigen Beschluss der Verbandsversammlung* ist die *Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung und Einstimmigkeit erforderlich*.

§ 6
Verbandsvorstand

1. Der *Verbandsvorstand* besteht aus dem *Verbandsobmann* als *Vorsitzenden*, seinem *Stellvertreter*, dem *Leiter* der „*Musikschule Oberes Mostviertel*“ und weiteren fünf von den *Gemeinderäten* der *verbandsangehörigen* *Gemeinden* *vorzuschlagenden* *Mitgliedern*, die am *Beginn* der *Funktionsperiode* zu *ermitteln* sind.
2. Die *Funktionsperiode* des *Verbandsvorstandes* *beginnt* mit der *Bestellung* seiner *Mitglieder*, und *endet* mit der *Bestellung* des *neuen* *Verbandsvorstandes*, die *spätestens* *innerhalb* von *sechs* *Monaten* *nach* jeder *allgemeinen* *Gemeinderatswahl* *vorzunehmen* ist.
3. Dem *Verbandsvorstand* *obliegen*:
 1. *Vorbereitung* und *Antragstellung* der zum *Wirkungskreis* der *Verbandsversammlung* *gehörigen* *Angelegenheiten*.
 2. *Erlassung* von *Verordnungen*
 3. *Entscheidungen* in *Instanzenzug* und *Ausübung* der *oberbehördlichen* *Befugnisse*.
 4. *Entscheidungen* in *allen* *Angelegenheiten*, die einer *Genehmigung* durch die *Aufsichtsbehörde* *bedürfen*.
 5. *Aufnahme* *ständiger* *Bediensteter* des *Gemeindeverbandes*, sowie die *Auflösung* des *Dienstverhältnisses* solcher *Bediensteter*, *insbesondere* die *Bestellung* des *Leiters* der *Musikschule*.
 6. *Abschluss* von *Rechtsgeschäften*, durch die sich der *Gemeindeverband* zu *Leistungen* *verpflichtet*, wobei dieses *Recht* an den *Verbandsobmann* *unter* *gleichzeitiger* *Festsetzung* einer *Wertgrenze* *übertragen* werden kann.
 7. *Beschlussfassung* über *Anträge* gem. § 17 Abs. 4 NÖ *Gemeindeverbandsgesetz*.
 8. *Durchführung* der *Abwicklung* im *Falle* der *Auflösung* gemäß § 21 Abs. 1 NÖ *Gemeindeverbandsgesetz*.
4. Zu einem *gültigen* *Beschluss* des *Verbandsvorstandes* ist die *Anwesenheit* von *mindestens* *zwei* *Drittel* der *Mitglieder* des *Verbandsvorstandes* und *Einstimmigkeit* *erforderlich*.

§ 7
Verbandsobmann

1. Der *Verbandsobmann* und sein *Stellvertreter* sind aus dem *Kreis* der *Vertreter* der *verbandsangehörigen* *Gemeinden* in der *Verbandsversammlung* zu *bestellen*.
2. Dem *Verbandsobmann* *obliegt*:
 1. Die *Besorgung* *aller* *Aufgaben* des *Gemeindeverbandes*, die *nicht* der *Verbandsversammlung* (gemäß § 5 Abs. 3) oder dem *Verbandsvorstand* (gemäß § 6 Abs. 3) *obliegen* bzw. die *nicht* *ausdrücklich* einem *anderen* *Verbandsorgan* *übertragen* sind.
Und
 2. Die *Angelobung* der *Mitglieder* des *Verbandsvorstandes* *nach* dem NÖ *Gemeindeverbandsgesetz*.
3. Der *Verbandsobmann* ist *Vorsitzender* der *Verbandsversammlung* und des *Verbandsvorstandes*.
4. Der *Verbandsobmann* ist im *Falle* seiner *Verhinderung* durch den *Obmannstellvertreter* zu *vertreten*. Ist auch dieser *verhindert*, wird der *Verbandsobmann* durch das von ihm *bestimmte* oder *mangels* solcher *Bestimmung* durch das vom *Verbandsvorstand* *berufene* *Mitglied* des *Verbandsvorstandes* *vertreten*. Für diesen *Fall* wird der *Verbandsvorstand* von seinem an *Jahren* *ältesten* *Mitglied* *einberufen*.

§ 8
Amt des Gemeindeverbandes

1. Die *Geschäfte* des *Gemeindeverbandes* werden durch das *Amt* des *Gemeindeverbandes* *besorgt*.
2. Das *Amt* ist ein *Hilfsorgan* des *Gemeindeverbandes*. Die *Näheren* *Vorschriften* über die *innere* *Organisation* hat der *Verbandsobmann* zu *treffen*.

§ 9
Amtsleiter

Zum *Leiter* des *Amtes* des *Gemeindeverbandes* wird der *Leiter* der „*Josef-Leeb-Musikschule* *Stadt* *Haag*“ *bestellt*.

§ 10 **Prüfungsausschuss**

1. Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
3. Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11 **Kostensätze**

1. Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
2. Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der Anzahl der gehaltenen Unterrichtseinheiten der Schüler der jeweiligen Gemeinden (= Unterrichtseinheitenquote) am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen.
3. Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs.1 und 2 zu ermitteln.
4. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 15. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
5. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
6. Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs.: 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.
7. Alle anfallenden Gebäudekosten (Miete, Betrieb, Instandhaltung, etc.) werden ausschließlich durch die jeweilige Standortgemeinde getragen.

§ 12 **Laufende Vorauszahlungen**

1. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächste Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils spätestens Ende November, Februar, Mai und August zur Zahlung fällig.
2. Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrundezulegen.
3. Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des §11 Abs.6 sinngemäß anzuwenden.

§ 13 **Unterrichtspersonal**

1. Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl, 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) sinngemäß Anwendung.
2. Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

3. Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbediensteten-gesetzes und nach folgenden Bestimmungen. Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Unterrichtspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründungen eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.
4. Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 zu tragen.
5. Entsprechend § 10 Abs. 3 Kommunalsteuergesetz 1993 wird die von den Lohnkosten des Unterrichtspersonals zu errechnende Kommunalsteuer gemäß der Anzahl der gehaltenen Unterrichtseinheiten der Lehrer in der jeweiligen Gemeinde jährlich an die verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt.

§ 14

Verwaltungspersonal

1. Dem Gemeindeverband ist es vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) sinngemäß Anwendung.
2. Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs.1 richten sich bei der Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbediensteten-gesetzes und nach den folgenden Bestimmungen: Die verbandangehörigen Gemeinden und das betroffene Verwaltungspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründungen eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.
3. Darüber hinaus können, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 und 2, dem Gemeindeverband Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt werden: Über die Anzahl der Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zuständig. Die Diensthöhe wird weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt.
4. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 sind die Gemeindebediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.
5. Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich der zur Verfügung stellenden Gemeinde zu refundieren.
6. Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 2 zu tragen.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

1. Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Instrumente, Noten, etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs.2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
2. Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
3. Die Abwicklung ist durch den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs.2.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

1. Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
2. Die ausscheidende Gemeinde hat erforderlichenfalls, wenn der Verbandszweck weiterhin nicht erfüllt werden kann, ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeit einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
3. Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16, sofern nicht Abs.2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

1. Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu erwarten ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.
2. Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Die Musikschullehrkräfte der Josef-Leeb-Musikschule Stadt Haag, des Musikschulverbandes St. Pantaleon-Erla/Strengberg sowie der Musikschule St. Valentin werden in den Personalstand des Gemeindeverbandes übernommen.

§ 20

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Satzung gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Antragsteller: Bgm. Sturm
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

9. Josef-Leeb-Musikschule (danach Musikschule Oberes Mostviertel), Anpassung der Schulbeiträge ab dem Schuljahr 2014/2015.

Sachverhalt:

Die Musikschulbeiträge werden im Hinblick auf den mit Wirkung vom 1.1.2015 errichteten Musikschulverband „Oberes Mostviertel“ mit Sitz in Stadt Haag schon mit dem neuen Schuljahr 2014/2015, also mit 1.9.2015 in allen Verbandsgemeinden des Musikschulverbandes Oberes Mostviertel vereinheitlicht. Die Vorschreibung wird auf halbjährliche Zahlung umgestellt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehende Musikschulbeiträge mit Wirkung vom 1.9.2015 beschließen:

Schulbeiträge

Jahresschulbeiträge gültig ab Schuljahr 2014 / 2015

Unterrichtsart	25 min	30 min	40 min	50 min
E (Einzelstunde)	320,-	360,-	450,-	490,-
G2 (Gruppe 2 Schüler)	209,-	235,-	294,-	320,-
G3 (Gruppe 3 Schüler)		184,-	230,-	250,-
G4 (Gruppe 4 Schüler)			192,-	209,-
MFE (Musikal. Früherziehung) / MGA (Musikal. Grundausbildung)				199,-
Erwachsene*				
E (Einzelstunde)	836,-	955,-	1194,-	1300,-
G2 (Gruppe 2 Schüler)	546,-	614,-	768,-	836,-
Instrumenten-Leihgebühr				120,-

* Schultarife für Erwachsene gelten ab Vollendung des 24. Lebensjahres (Stichtag: 30.10.).

Ermäßigung der Schulbeiträge (für Kinder- und Jugendliche)

20 % Ermäßigung ab dem zweiten Kind bzw. Hauptfach.

Ermäßigung der Schulbeiträge nur für Hauptfächer, keine Ermäßigung für Elementare Musikpädagogik möglich. Alle Ergänzungsfächer sind kostenlos.

Mit dieser Tarifliste verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.

Antragsteller: Bgm. Sturm
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

10. Auftragsvergabe, Neuausschreibung Straßenbauarbeiten 2014.

Sachverhalt:

Die Jahresausschreibung 2011 der Straßenbauarbeiten erfolgte mit Abgabefrist 23.2.2011, 10.00 Uhr. Es wurden insgesamt 8 Angebote abgegeben.

Die Angebotseröffnung ergab nach Prüfung der Angebote folgendes Ergebnis

Die ersten 4 Angebote wurden überprüft und es ergab sich folgendes Ergebnis (Bruttosumme):

Firmenname	Angebot	Überprüfung	Abweichung
Strabag	295.036,14	295.036,14	---
Lang&Menhofer	308.275,04	308.275,04	---
Held&Franke	311.725,68	311.725,68	---
Teerag-Asdag	316.225,79	316.225,79	---

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Bestbieter der Ausschreibung 2014, der Strabag AG entsprechend dem Angebot vom 17.2.2014 den Auftrag zur Durchführung der Straßenbauarbeiten im Jahr 2014 erteilen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

11. Ankauf eines Gemeindebrunnens in der KG Edelhof (Maplowa-Brunnen), Grundstück Nr 503/5, KG 03107 Edelhof.

Sachverhalt:

Der Ankauf des Grundstückes Nr. 503/5, EZ. 3, KG. Edelhof, von der Maplowa Liegenschaftsverwaltungs-GmbH, Wien, im Ausmaß von 225 m² mit dem darauf befindlichen Brunnen kann, da es sich um eine Versorgungseinrichtung handelt, gemäß § 13 LiegTeilGes. durchgeführt werden. Dadurch entstehen keine Vertrags- und Grundbuchkosten.

Die Zufahrt vom bestehenden Brunnen Edelhof ist über das Grundstück der Familie Mahringer im Wege einer Dienstbarkeit oder eines Grundstücksankaufs möglich. Durch diesen Brunnenankauf ist es möglich, die Trinkwassersituation der Stadt auf Jahrzehnte hinaus mit sauberem Trinkwasser abzusichern. Die neue Eigentümerfamilie Mahringer wird die Pferdehaltung aufgeben, wodurch kein weiterer Bodeneintrag mehr stattfindet und somit auch von der Wasserrechtsbehörde der Brunnennutzung als Trinkwasserversorgung für die Stadt nichts mehr im Wege steht.

Diskussionsbeiträge: GR Deuschl

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Erwerb Grundstückes Nr. 503/5 in der KG 03107 Edelhof von der Firma Maplowa mit dem darauf befindlichen Brunnen zustimmen.

Antragsteller: 2. Vbgm. Gruber

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

12. EVN, Energie – Liefervereinbarung Strom und Gas.

Sachverhalt:

Die Engergielieferverträge für Strom und Gas sollen aufgrund eines Gespräches mit den EVN-Verantwortlichen für den Zeitraum 1.4.2014-31.3.2017 verlängert werden.

Alle Gemeindeanlagen werden mit dem „Universal Float 07“ als Basisverbrauchspreis berechnet.

Der Basispreis bei den erdgasbetriebenen Gemeindeanlagen wird mit dem „Giga Float Tarif“ berechnet. Dabei handelt es sich um das günstigste Anbot am Strommarkt derzeit.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verlängerung der Energie-Liefervereinbarungen für Strom und Gas für den Zeitraum 1.4.2014-31.3.2017 beschließen.

Energieliefervereinbarung – Strom
 Nr.: SEL-AM-14-GEMEINDE-0002
 Kunden-Nr.: 12079054

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Haag
 Sparkassestr. 3
 3350 Haag

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
 Postfach 100
 2344 Maria Enzersdorf

Betreuer: Ing. Mag.(FH) Walter Bolera
 Telefonnummer: 02236/200-12837
 Datum: 23.1.2014

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Für Float-Strom-Tarife tritt Punkt W3 der „Allgemeinen Bedingungen“ außer Kraft. Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1. Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 1.137.081 kWh benötigen.

In den angeführten Preisen sind die für EVN Energievertrieb GmbH & Co KG derzeit entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz in Höhe von 0,0276 Cent/kWh nicht enthalten. Der Energie-Verbrauchspreis in Cent/kWh ergibt sich daher aus der Summe des jeweils verrechneten Verbrauchspreises und der entstehenden Mehrkosten gemäß Ökostromgesetz. Der Verbrauchspreis und die Ökomehrkosten werden in der Abrechnung in einer Summe ausgewiesen. Die Mehraufwendungen für Ausgleichenergie und Clearinggebühren sind in den jeweils verrechneten Preisen enthalten.

Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz werden zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Die Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Herkunftsnachweisen werden in Abhängigkeit von den jeweils erwarteten Ökostromzuweisungsquoten sowie den laut Verordnung der E-Control gemäß § 10 Abs 12 Ökostromgesetz jeweils verordneten Preisen für Herkunftsnachweise ermittelt und zuzüglich zum vereinbarten Energiepreis verrechnet. Allfällige Mehrkosten aufgrund der Zuweisung von Ökostrom, insbesondere aufgrund der Ermittlung des Verrechnungspreises von Ökostrom gemäß § 41 Abs 2 Ökostromgesetz, werden nach tatsächlichem Anfall verrechnet.

Für die in der Anlagenliste mit „Universal Float“ gekennzeichneten Anlagen

liegen nachstehende Basispreise zugrunde. (Universal Float)

Der Grundpreis beträgt	20,00 €/Jahr
Der Basis-Verbrauchspreis beträgt	4,6 Cent/kWh

Der Verbrauchspreis des abgelaufenen Jahres wird – unter Einbeziehung des errechneten Faktors der Universal Float Formel – zu Beginn des Folgejahres angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der – „Universal Float – Preisanpassung“ - angeführt.

Rabatt

Für den Zeitraum vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2017 gilt für die oben angeführten Preissätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 5% als vereinbart.

Energieliefervereinbarung – Erdgas

Nr.: GEL-AM-14-GEMEINDE-0002
Kunden-Nr.: 12079054

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Haag
Sparkassestr. 3
3350 Haag

und

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
Postfach 100
2344 Maria Enzersdorf

Betreuer: Ing. Mag.(FH) Walter Bolena
Telefonnummer: 02236/200-12837
Datum: 23.1.2014

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Der jeweilige Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Voraussetzung für die Energielieferung ist ein gültiger Netzzugangsvertrag und die Betriebsbereitschaft der mit dem Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH verbundenen Anschlussanlage. Das Systemnutzungsentgelt wird gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission verrechnet.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Für Gas Float-Tarife tritt Punkt V/3 der „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas“ außer Kraft. Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

1. Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 1.276.470 kWh benötigen.

Die Preisanpassungen erfolgen zu den unten vereinbarten Zeitpunkten und sind in der Energierechnung ersichtlich.

Für die in der Anlagenliste mit „Giga Float“ gekennzeichneten Anlagen

gelten nachstehende Basispreise (Giga Float)

Der Basis-Verbrauchspreis PO für die bezogene Erdgasmenge beträgt	0,038500 €/kWh
Der Grundpreis pro Jahr und Anlage beträgt	18,00 €

Der Verbrauchspreis wird – unter Einbeziehung der errechneten Anpassung der Giga Float Formel – zu Beginn des Monats angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der Wertsicherungsformel Gas Float angeführt.

Rabatt

Für den Zeitraum vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2017 gilt für die oben angeführten Preissätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 8% als vereinbart.

Antragsteller: Bgm. Sturm
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

13. EVN, Dienstbarkeitsvertrag Trafostation Haag-Schönfeld.

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Nr. 265, EZ.99, in der KG Haag Stadt, steht die Trafostation Schönfeld auf öffentlichem Gut. Diesbezüglich soll die Einräumung einer unentgeltlichen Dienstbarkeit für die Absicherung des Bestandes durchgeführt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN beschließen:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Haag; Anteil 1/1
A-3350 Haag, Niederösterreich, Sparkassenstraße 3

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
03112	Haag Stadt	265	99	03112	Haag Stadt	Trafostation mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführenden Anschlussleitungen.

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer EUR ,00

(in Worten: Euro null)

zu bezahlen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich

bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
03112	Haag Stadt	265	99	03112	Haag Stadt

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2 wird einvernehmlich inklusive Umsatzsteuer für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt mit EUR ,00

(in Worten: Euro null)

Antragsteller: Bgm. Sturm
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

14. EVN, Dienstbarkeitsvertrag Trafostation Porstenberg-Keppeldorf.

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Nr. 413, KG 03123 Porstenberg befindet sich auf öffentlichem Gut die Trafostation Porstenberg-Keppeldorf. Für den sicheren Betrieb und die Durchführung der erforderlichen Instandhaltungsarbeiten wird die Einräumung einer unentgeltlichen Dienstbarkeit erbeten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN beschließen:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Haag (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3350 Haag, Niederösterreich, Sparkassenstraße 3**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
03123	Porstenberg	413	74	03123	Porstenberg	Trafostation mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und weg-führenden Anschlussleitungen.

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer EUR ,00

(in Worten: Euro null)

zu bezahlen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprü-

che Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
03123	Porstenberg	413	74	03123	Porstenberg

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2 wird einvernehmlich inklusive Umsatzsteuer für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt mit EUR 0,00

(in Worten: Euro null)

Antragsteller: Bgm. Sturm

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

15. Dienstbarkeitsvertrag Fa. Buchner Georg GmbH, Kanalanlagen und Wasserleitung.

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Nr. 32/4 und 29/7 der KG Haag Stadt, Eigentümer Buchner Georg GesmbH befinden sich Kanalleitungen und Schächte sowie eine Wasserleitungsquerung, für die kein Dienstbarkeitsvertrag besteht.

Nachdem nunmehr die Fa. Buchner einen Grundstreifen von der NÖ Straßenverwaltung kaufen möchte, wurde als Bedingung für diesen Kauf von der NÖ Straßenverwaltung der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bei den Kanal- und Wasserversorgungsleitungen gestellt. Ein diesbezüglicher Dienstbarkeitsvertrag wird vom Notar Dr. Krones erstellt. Weiter soll der Gehsteig bis zum Kreisverkehr entlang dem Firmengelände verlängert werden.

Diskussionsbeiträge: GR Strigl

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Einräumung einer Dienstbarkeit von der Firma Buchner Georg GesmbH auf dem Grundstück Nr. 32/4 und 29/7 in der KG Stadt Haag für

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Erneuerungsarbeiten der Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen die Zustimmung erteilen.

Antragsteller: Bgm. Sturm
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

16. Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG, Vereinbarung Bankomat neues Rathaus.

Sachverhalt:

Im Foyer des neuen Rathauses soll auf vielfachen Wunsch der Haager Bevölkerung eine Bankomat der Sparkasse OÖ aufgestellt werden.

Diskussionsbeiträge: Vbgm.Gruber

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehenden Vertrag mit der Sparkasse OÖ beschließen:

Vereinbarung Bankomat Standort Stadtamt Haag

welche am unten beigetzten Tag zwischen:

1) dem Liegenschaftseigentümer:

Stadtgemeinde Haag, vertreten durch den Bürgermeister Josef Sturm, Hauptplatz 4, 3350 Haag und

2) der

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft (FN 78633 m),

abgeschlossen wurde wie folgt:

Die SPK OÖ und die Stadtgemeinde Haag schließen folgende Vereinbarung hinsichtlich der Aufstellung eines Bankomaten im Stadtamt Haag an der Adresse Hauptplatz 4, 3350 Haag:

- 1) Die Stadtgemeinde Haag gestattet der SPK OÖ ab Mitte Februar 2014 im Eingangsfoyer des Stadtamtes Haag einen Bankomat entsprechend den einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Plan (Beilage 1) kostenlos aufzustellen.
- 2) Die Stadtgemeinde Haag stellt der SPK OÖ hierfür keinerlei Miet- oder sonstige Kosten in Rechnung. Der Bankomat bleibt im Eigentum der SPK OÖ – mit allen Rechten und Pflichten.
- 3) Die Zurverfügungstellung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Diese Vereinbarung kann jedoch von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende aufgekündigt werden. Zum Ende der Kündigungsfrist hat die SPK OÖ den Bankomat auf ihre Kosten zu entfernen.
- 4) Der Standort des Bankomaten wurde gemeinsam festgelegt und ist im beiliegenden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Plan (**Beilage 1**) beschrieben. Der Bankomat wird aus sicherungstechnischen Gründen am Boden befestigt. Die Stadtgemeinde Haag teilt hiezu ihre ausdrückliche Einwilligung samt den dafür notwendigen bautechnischen Maßnahmen.

- 5) Die Stadtgemeinde Haag gewährt während der Öffnungszeiten (Zeiten des Parteienverkehrs) ausgewiesenen Mitarbeitern der SPK OÖ und Mitarbeitern des Geldversorgungsunternehmens „GSA“ uneingeschränkten Zutritt zum Bankomat.
- 6) Die Stadtgemeinde Haag erteilt die Zustimmung für die Anbringung folgender werblicher Einrichtungen samt allenfalls notwendiger bautechnischer Maßnahmen laut beiliegenden eien integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Plan (**Beilage 1**):
 - a. Anbringung eines beleuchtetes Hinweisschildes (S-Logo, SB Zeichen) an der Aussenfassade
 - b. Anbringung eines beleuchteten Bankomatschildes, sowie eines unbeleuchteten Sparkasse Schriftzuges über dem Bankomat
 - c. An der Glasfassade neben dem Haupteingang links beim Bankomat wird eine Werbefläche zur Verfügung gestellt
- 7) Die Kosten für die Installation und Betrieb des Bankomat übernimmt mit Ausnahme der Stromkosten, sowie Strom-, Daten- und Telefonleitungen, die von der Stadtgemeinde Haag getragen werden, die SPK OÖ. Dazu gehören:
 - a. APSS-Gebühr für Nichtbank-Standort
 - b. Alarmanlage inkl. Einbau
 - c. Laufende Wartungskosten
 - d. Leitungs- und Softwarekosten
 - e. Installations-/Einbaukosten
 - f. Versicherung inkl. Vandalismus (Bargeld und Gerätschaft)
- 8) Die SPK OÖ übernimmt auf eigene Rechnung die turnusmäßige Geldversorgung des Bankomaten.
- 9) Die Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und wird mit Unterschrift beider Parteien in Kraft gesetzt.

Antragsteller: Bgm. Sturm
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

17. Neufestsetzung der Essensbeiträge in den Kindergärten und der Nachmittagsbetreuung Volksschule ab 1.3.2014.

Sachverhalt:

Das Seniorenzentrum Haag hat mit Mitteilung vom 19.2.2014 die Essensbeiträge von € 4,60 auf € 4,80 pro Portion erhöht. Diese Erhöhung soll ab 1.3.2014 wirksam werden. Der Beitrag der Eltern für die Kindergartenmahlzeiten soll von derzeit € 2,50 auf € 2,70 je Portion angehoben werden. Weiters soll der Essensbeitrag für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule von € 3,80 mit Wirkung vom 1.3.2014 auf € 3,90 je Portion erhöht werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beitrag für das Essen in den Kindergärten sowie den Beitrag für die Nachmittagsbetreuung ab 1.3.2014 wie folgt neu festsetzen:

Kindergarten-Essen je Mahlzeit ab 1.3.2014

Zahlung an Lieferanten (SMZ)	€	4,80	(alt € 4,60)
Beitrag der Eltern	€	2,70	(alt € 2,50)

Nachmittagsbetreuung - Essen je Mahlzeit ab 1.3.2014

Zahlung an Lieferanten (SMZ)	€	4,80	(alt € 4,60)
Beitrag der Eltern	€	3,90	(alt € 3,80)

Antragsteller: Bgm.Sturm

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

18. Schule für Soziale Betreuungsberufe (SOB), Ansuchen um Jahressubvention 2014.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.1.2014 hat die Schule für Sozialbetreuungsberufe in Haag (SOB) um Gewährung einer Gemeindesubvention in Höhe von € 1.500.-- zur Abdeckung des laufenden Schulbetriebes angesucht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Gemeindesubvention für das Jahr 2014 in Höhe von € 1.500.-- zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes an die Schule für Sozialbetreuungsberufe in Haag gewähren.

Antragsteller: Bgm. Sturm

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: Einstimmig

19. Neufestsetzung der örtlichen Einsatzbereiche der 3 Feuerwehren der Stadtgemeinde Haag.

Sachverhalt:

Die drei Feuerwehren Stadt Haag, Pinnerndorf und Haindorf haben die seit 1984 gültigen Einsatzbereiche überarbeitet und dabei auch die neu vergebenen Hausnummern mitberücksichtigt. Dabei konnte man sich auf nachstehende Einsatzbereiche einigen:

Protokoll UAFKDO Alarmplan

Einsatzbereiche neu festgelegt zwischen den Feuerwehren am 7.3.2014:

Einsatzbereich FF Stadt Haag:

Gesamtes Stadtgebiet (*neue Adressgliederung*)

Bundesstraße 42 Strkm. 2,9 – 4,2

L85 StrKm. 12,0 – 13,0 *ausgenommen*: Hausnummer Straße zur Autobahn 12 zuzüglich: Gstetten 7 und Edelhof 1 – 4

Einsatzbereich FF Haindorf:

Gesamtes nördlich der alten Bundesbahn (101) gelegenes Gemeindegebiet

B42 StrKm. 0,0 – 2,9

L80 StrKm. 1,4 (Gemeindegrenze Strengberg) – 3,6 (Einmündung B42)

zuzüglich: Straße zur Autobahn 12

ausgenommen: Stadtgebiet (*neue Adressgliederung*), Gstetten 7 (Freibad)

Einsatzbereich FF Pannersdorf:

Gesamtes südlich der alten Bundesbahn (101) gelegenes Gemeindegebiet,
Gewerbegebiet Steyrerstraße,

B42 StrKm. 4,2 – 9,4 (Gemeindegrenze Haidershofen)

L85 StrKm. 9,2 (Gemeindegrenze St. Valentin) – 11,8 und

13,2 – 17,0 (Gemeindegrenze Weistrach)

L85a StrKm. 0,0 – 0,9 (Edthofer Kreuzung)

ausgenommen: Stadtgebiet (*neue Adressgliederung*), Edelhof 1 – 4 Einsatzbereich

Einsatzbereich ÖBB (Eisenbahnanlagen):

Der Streckenabschnitt 101 (alte Bundesbahn) der Gemeindegrenzen von Stadt Haag vom km 149,5 – 157,3 unterliegen dem Einsatzbereich (Einsatzleitung) der FF Stadt Haag

Der Streckenabschnitt 130 von der Gemeinde Grenze St. Johann bis zum Tunnel OST-Portal (km 153,018) unterliegen dem Einsatzbereich (Einsatzleitung) der FF Haindorf.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die neuen Einsatzbereiche der Feuerwehren in der einvernehmlich festgelegten Form vom 7.3.2014 beschließen.

Antragsteller: Bgm. Sturm
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: Einstimmig

20. Berichte

a) Ankauf Feuerwehrauto HLF 3, Anboteröffnung

Die Ausschreibung zur Anschaffung dieses Feuerwehrfahrzeuges wurde EU-weit durchgeführt. Die Anboteröffnung findet am 4.4.2014 um 11.15 Uhr im neuen Rathaus statt. Der Bürgermeister ersucht um Teilnahme je eines Gemeinderates von jeder Fraktion.

b) Ankauf Grundstreifen an der B 42 durch die Fa. Georg Buchner GmbH, Gehsteigerrichtung

Die Firma Buchner möchte einen Grundstreifen von der Straßenverwaltung entlang der B42 des Firmengeländes kaufen. Die Stadtgemeinde Haag stimmt diesem Kauf nur zu, wenn vorher ein Dienstbarkeitsvertrag für die auf Privatgrund befindlichen Kanal- und Wasserleitungsanlagen zur Wartung und Erneuerung abge-

geschlossen wird. Weiters soll ein Gehsteig vom Kreisverkehr bis zur Wohnanlage verlängert werden.

- c) Verein zur Förderung des Tierpark Stadt Haag, Ansuchen um Regionalfördermittel Eco plus
Für die weiteren Ausbauarbeiten im Tierpark speziell der Erneuerung der Gehegeanlagen soll bei EcoPlus ein Ansuchen um die Gewährung von Regionalfördermittel für die Förderperiode 2014 – 2020 gestellt werden.
- d) Umbau Kreuzungsbereich an der B 42 bei der OMV-Tankstelle
Für diesen Umbau liegen nunmehr die Pläne sowie die verkehrsbehördliche Genehmigung vor. Dazu ist eine kleine Grundablöse der Familie Eder erforderlich. Die Bauarbeiten erfolgen durch die Straßenmeisterei Haag, sobald die Genehmigung durch den Landeshauptmann dazu erfolgt ist.
- e) EVN, Projektpräsentation Trassenverschwenkung 110-kV-Leitung zum Umspannwerk
Am 17.2.2014 fand in der Mostviertelhalle eine Besprechung über die geplante Trasse durch Vertreter der EVN mit den betroffenen Grundeigentümern statt. Dabei konnte jedoch keine Zustimmung der Grundeigentümer zur vorgeschlagenen Variante, die auch im Verkehrsausschuss vorgestellt wurde, gefunden werden. Eine Umplanung seitens der EVN scheint erforderlich.
- f) ÖBB-Unterführungen und neue Haltestelle, Kostenaufteilungsvorschlag ÖBB
Die seitens der ÖBB vorgelegte Kostenaufteilung für die neuen Unterführungen im Bereich Hochwall und Lindenhof sowie die geplante neue Haltestelle sind für die Gemeinde unfinanzierbar. Dies wurde den Vertretern der ÖBB mitgeteilt.
- g) Mitteilung LH-Stv. Mag. Sobotka, Wohnbauförderungsmittel für Medizintechnische-Management GmbH, Erholungsheimstraße 2
Für das Bauprojekt Erholungsheimstraße 2 wurden die Wohnbauförderungsmittel für 12 Wohneinheiten durch das Land NÖ genehmigt.
- h) Entwurf Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung
Im neuen Raumordnungsprogramm wurde die Windkraftnutzung stark eingeschränkt.
- i) Tierpark, Beschäftigungsprogramm Job 2000-AMS, Kajdocsi Maria, 6 Monate
Die bereits einmal im Tierpark beschäftigt gewesene Maria Kajdocsi wurde für 6 Monate vom 3.3. bis 2.9.2014 vom Verein Jugend und Arbeit im Rahmen einer Joboffensive beschäftigt.
Der Beitrag der Gemeinde beträgt 50% zu den Lohnkosten.
- j) Stützkraft Kindergarten Erwin Pröll vom 7.1.2014 – 30.6.2014 – Zeitelhofer Erika
Frau Erika Zeitelhofer wird im Erwin-Pröll Kindergarten für die Zeit vom 7.1 bis 30.6.2014 als Stützkraft beschäftigt.

- k) Reinigungskraft Musikschule Beata Nowacka ab 17.3.2014, 15 Wochenstunden
Frau Beata Nowacka wird vom Bürgermeister für 6 Monate als Raumpflegerin für die Musikschule mit 15 Wochenstunden aufgenommen.
- l) Asfinag, Betriebsumkehrschleife im Bereich Schwingenschlögl
Die Asfinag errichtet im Bereich der Liegenschaft Schwingenschlögl eine Umkehrschleife an der A1. Dabei ist eine Grundeinlöse von Schwingenschlögl erforderlich.
Weiter soll ein Güterweg in der Verlängerung bis zum Haus Schwingenschlögl geplant werden.
- m) Raumordnung, Stadtentwicklungskonzept
Das vom Büro Schedlmayr in Bearbeitung befindliche örtliche Entwicklungskonzept soll nach Ostern den betroffenen Grundstückseigentümern vorgestellt werden und im Herbst dem Gemeinderat vorgelegt werden.
- n) SOMA Sozialmarkt Mostviertel mobil
In der Sitzung des Gemeinderates am 8.7.2009 wurde bereits ein Beitrag an den SOMA Amstetten in Höhe von € 0,68 je Einwohner, d.s. € 3.679,04 beschlossen. Nach dem nunmehr vorliegenden Finanzierungsplan beträgt der jährliche Beitrag der Gemeinde Haag € 0,70 je Einwohner, d.s. € 3.810,80. Es ist ein Fahrverkauf mit einem Verkaufsmobil „SOMAmobil“ geplant, der in Haag im Bereich des Haltestellenparkplatzes einmal wöchentlich halten wird. Der Erhöhung um € 0,02 je Einwohner wird zugestimmt.

21. Anfragen

StR Freitag: Kennzeichnung der Mopedparkplätze im Bereich des Wählamtes.
Soll demnächst durchgeführt werden, derzeit jedoch im Bereich direkt bei der HLW gelöst.

GR Mag. Stöckler: Hundeproblem Porstenberg, Sorgen der Nachbarn um die Kleinkinder. Bürgermeister klärt über den Stand des Verfahrens bzw. die rechtlichen Möglichkeiten auf.

Für die TOP 22.) bis 30.) wird über Antrag des Bürgermeisters einstimmig gemäß § 47 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung der Ausschluss der Öffentlichkeit und gemäß § 47 Abs. 4 die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen.

22. Tierpark, Lieferübereinkommen Brau-Union – Getränkebezug.

23. Tierpark, Lieferübereinkommen Nestle – Speiseeisbezug.

24. Auflösung eines Dienstverhältnisses mit Wirkung vom 1.9.2014

25. Auflösung eines Dienstverhältnisses mit Wirkung vom 1.9.2014

- 26. Ansuchen um Gehaltserhöhung, Tierpark-Shop**
- 27. Ansuchen um Gehaltserhöhung, Tierpark-Shop**
- 28. Änderung Dienstvertrag Tierpark, Beschäftigungsausmaß ab 1.4.2014**
- 29. Erhöhung der Sonderzulagen an Vertragsbedienstete im Tierpark**
- 30. Änderung Dienstvertrag Tierpark, Höherreihung um 2 Vorrückungsbeträge**
- 31. Verleihung von Ehrenzeichen (Verdienstmedaillen) an Mitglieder der FF Haindorf**

Der Bürgermeister schließt um 20.35 Uhr die Sitzung.

Alle Fraktionen im Gemeinderat gratulieren dem Bürgermeister zum 60. Geburtstag. Dieser lädt alle Gemeinderäte ins Gasthaus Stöffelbauer.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 26. Juni 2014 genehmigt, abgeändert, nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister Josef Sturm

.....
Schriftführer Gottfried Schwaiger

.....
Fraktion der ÖVP

.....
Fraktion Liste „Für Haag“

.....
Fraktion der SPÖ

.....
Fraktion der FPÖ